



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES
ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN INTERNATIONALEN EISENBahnVERKEHR
INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTERNATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2015-B
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140)

2. November 2015

Original: Französisch

RID/ADR/ADN

Bericht der Gemeinsamen Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter der UNECE

Genf, 15. bis 25. September 2015

Anmerkung: Die in diesem Bericht mit der Dokumentenbezeichnung OTIF/RID/RC/, gefolgt von der Jahreszahl und einer laufenden Nummer, erwähnten Dokumente werden, sofern nichts anderes angegeben ist, von der UNECE unter der Dokumentenbezeichnung ECE/TRANS/WP.15/AC.1/, gefolgt von der Jahreszahl und derselben laufenden Nummer, herausgegeben.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

INHALTSVERZEICHNIS

	Absätze	Seite
I. Teilnehmer	1 – 4	4
II. Annahme der Tagesordnung (TOP 1)	5	4
III. Harmonisierung mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter (TOP 2)	6 – 36	5
A. Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter	6 – 22	5
B. Verwendung des Begriffs "Güterbeförderungseinheit"	23 – 25	7
C. Verwendung der Begriffe "Kennzeichen" und "Kennzeichnung" ..	26	7
D. Beförderung von Fahrzeugen, Motoren und Maschinen	27 – 36	7
IV. Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN (TOP 3)	37 – 71	8
A. Offene Fragen	37 – 41	7
1. Bericht der Normen-Arbeitsgruppe	37	8
2. Beförderung in loser Schüttung	38	8
3. Möglichkeit elektronischer Prüfungen für Sicherheitsberater, ADR-Fahrzeugführer und ADN-Sachkundige	39	9
4. Be- und Entlader	40 – 41	9
B. Neue Anträge	42 – 71	9
1. Zuständige Behörde nach Sondervorschrift 376	42	9
2. Präzisierung betreffend das Verzeichnis der gefährlichen Güter (Tabelle A)	43	9
3. Übergangsvorschriften	44	10
4. Einheitliche Verwendung des Begriffs "Code" in Kapitel 7.3 RID/ADR	45	10
5. Änderung der Sondervorschrift 655 aufgrund von Änderungen in der europäischen Gesetzgebung (Richtlinien 97/23/EG und 2014/68/EU)	46	10
6. Pflichten des Beförderers – Unterabschnitt 1.4.2.2	47	10
7. Ausdehnung der Sondervorschrift CW 36/CV 36 auf UN 2211 SCHÄUMBARE POLYMER-KÜGELCHEN, entzündbare Dämpfe abgebend	48 – 49	10
8. Streichung der Verpackungsgruppe bei Gegenständen – Folgeänderungen	50 – 51	11
9. Schriftliche Weisungen	52 – 57	11
10. Freistellung gemäß Unterabschnitt 1.1.3.3	58	12
11. Begrenzte Mengen – Kennzeichnung von Güterbeförderungseinheiten	59	12
12. Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Sondervorschrift 643	60	12
13. Ersatz des Begriffs "Siedepunkt" durch den Begriff "Siedebeginn"	61	12
14. Sondervorschrift 188	62	12
15. Kennzeichen gemäß Abschnitt 3.4.13 RID/ADR/ADN	63	12
16. Anerkennung unilateraler Zulassungen von Versandstückmustern für radioaktive Stoffe, die von Staaten ausgestellt wurden, die kein RID-Vertragsstaat / keine ADR/ADN-Vertragspartei sind	64 – 66	13
17. Schulungsnachweis des Gefahrgutbeauftragten	67 – 68	13
18. Vorschriften für das Anbringen von Großzetteln (Placards) und die Kennzeichnung in Kapitel 1.4	69	13

	Absätze	Seite
19. Gaspatronen (Unterabschnitt 6.2.6.4)	70	13
20. Änderung des Absatzes 6.2.6.1.5	71	14
V. Berichte informeller Arbeitsgruppen (TOP 4)	72 – 77	14
A. Informelle Arbeitsgruppe für die Beförderung elektrischer und elektronischer Altgeräte	72	14
B. Informelle Arbeitsgruppe "Vorschriften für die Ausrüstung von Tanks und Druckgefäßen"	73 – 74	14
C. Informelle Arbeitsgruppe über die wiederkehrende Prüfung von bestimmten wiederbefüllbaren ortsbeweglichen LPG-Flaschen aus Stahl	75 – 77	14
VI. Normen (TOP 5)	78	15
VII. Tanks (TOP 6)	79 – 83	15
VIII. Interpretation des RID/ADR/ADN (TOP 7)	84	16
IX. Unfall- und Risikomanagement (TOP 8)	85 – 90	17
A. Vierter Workshop zum Fahrplan für die Risikobewertung bei der Beförderung gefährlicher Güter im Straßen-, Schienen- und Binnenschiffsverkehr	85	17
B. Vorläufige Ergebnisse der Studie zu gemäß Abschnitt 1.8.5 eingereichten Unfallberichten	86 – 90	17
X. Wahl des Büros für 2016 (TOP 9)	91	17
XI. Zukünftige Arbeiten (TOP 10)	92	18
XII. Verschiedenes (TOP 11)	93 – 99	18
A. Evaluierung der globalen und regionalen Auswirkungen der UNECE-Vorschriften und der UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter	93	18
B. Beförderung von Gefäßen, die vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika (DOT) zugelassen sind	94 – 98	18
C. Anbringen von Großzetteln (Placards) an Beförderungseinheiten, die Lithiumbatterien enthalten	99	19
XIII. Genehmigung des Berichts (TOP 12)	100	19

Anlagen

I. Von der Gemeinsamen Tagung angenommene Texte (Entwurf der Änderungen zum RID, ADR und ADN für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2017) ¹⁾	20
II. Bericht der Tank-Arbeitsgruppe ²⁾	21

¹⁾ Aus praktischen Erwägungen wird die Anlage I als Addendum unter der Dokumentennummer OTIF/RID/RC/2015-B/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140/Add.1 veröffentlicht.

²⁾ Aus praktischen Erwägungen wird die Anlage II als Addendum unter der Dokumentennummer OTIF/RID/RC/2015-B/Add.2 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140/Add.2 veröffentlicht.

I. TEILNEHMER

1. Die Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter der UNECE hat vom 15. bis 25. September 2015 unter dem Vorsitz von Herrn C. Pfauvadel (Frankreich) und dem stellvertretenden Vorsitz von Herrn H. Rein (Deutschland) in Genf stattgefunden.
2. In Übereinstimmung mit Artikel 1 a) der Geschäftsordnung der Gemeinsamen Tagung (OTIF/RID/RC/2008-B/Add.2 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/112/Add.2) haben Vertreter der folgenden Staaten mit vollen Rechten an den Arbeiten dieser Tagung teilgenommen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Vereinigte Staaten von Amerika und Vereinigtes Königreich.
3. In Übereinstimmung mit Artikel 1 b) der Geschäftsordnung hat die Demokratische Republik Kongo mit beratender Stimme an der Tagung teilgenommen.
4. In Übereinstimmung mit Artikel 1 c) und d) der Geschäftsordnung haben ebenfalls beratend teilgenommen:
 - a) die Europäische Union, die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt und die Organisation für die Zusammenarbeit der Eisenbahnen (OSShD);
 - b) die folgenden nichtstaatlichen internationalen Organisationen:

Europäischer Flüssiggase-Verband (AEGPL), Internationaler Verband der Hersteller von Wasch-, Pflege- und Reinigungsmitteln (AISE), Europäischer Rat der chemischen Industrie (CEFIC), Internationaler Verband der Hersteller von Anhängern und Aufbauten (CLCCR), Europäische Konferenz der Kraftstoffverteiler (ECFD), Verband der europäischen Gasflaschen-Hersteller (ECMA), Europäischer Industriegase-Verband (EIGA), Europäischer Aerosol-Verband (FEA), Europäische Kosmetikhersteller, Internationale Konföderation der Container-Rekonditionierer (ICCR), Internationaler Verband für gefährliche Güter und Container (IDGCA), Internationale Straßentransport-Union (IRU), Internationale Tankcontainer-Organisation (ITCO), Internationaler Verband der Automobil-Hersteller (OICA), Europäischer Verband für hoch entwickelte wiederaufladbare Batterien (RECHARGE), Internationaler Eisenbahnverband (UIC) und Internationale Union der Güterwagen-Halter (UIP).

II. ANNAHME DER TAGESORDNUNG (TOP 1)

Dokument: A 81-02/503.2015 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/139 und Add.1

Informelle Dokumente: INF.1, INF.2 und INF.6 (Sekretariat)

5. Die Gemeinsame Tagung nimmt die vom Sekretariat der OTIF in Rundschreiben A 81-02/503.2015 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/139 und Add. 1) in der durch die informellen Dokumente INF.1 und INF.2 aktualisierten Fassung sowie den vorläufigen Zeitplan im informellen Dokument INF.6 an.

III. HARMONISIERUNG MIT DEN UN-EMPFEHLUNGEN FÜR DIE BEFÖRDERUNG GEFÄHRLICHER GÜTER (TOP 2)

A. Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter

Dokument: OTIF/RID/RC/2015/23 und Add.1 (Sekretariat)

Informelles Dokument: INF.27 (RECHARGE)

6. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Bericht der Arbeitsgruppe zur Kenntnis, prüft nacheinander die Änderungsanträge zur Harmonisierung mit der überarbeiteten neunzehnten Ausgabe der UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter (UN-Modellvorschriften) und nimmt sie mit einigen redaktionellen Änderungen (siehe Anlage I) und folgenden Kommentaren an. Gegebenenfalls müssen diese Kommentare dem UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter zur Kenntnis gebracht werden.
7. Zu Punkt 10 des Berichts beschließt die Gemeinsame Tagung, die Terminologie an diejenige der UN-Modellvorschriften anzugleichen, d.h. in Unterabschnitt 2.2.9.3 und in den Absätzen 1.1.3.6.3, 2.2.9.1.2 und 2.2.1.9.5 "Gerät" durch "Gegenstand" (in Englisch "*apparatus*" durch "*article*") zu ersetzen. Es erscheint logisch, dies auch in der Verpackungsanweisung P 906 zu tun. Da aber in den Modellvorschriften das Wort "Gerät" (in Englisch "*device*") verwendet wird, einigt man sich darauf, die Frage dem UN-Expertenunterausschuss vorzulegen.
8. Es wird beschlossen, die Tank-Arbeitsgruppe mit allen die Beförderung in Tanks betreffenden Fragen zu betrauen.
9. Die Punkte, die ausschließlich einen spezifischen Verkehrsträger betreffen, sollen von dem jeweils zuständigen Organ behandelt werden (Arbeitsgruppe WP.15, RID-Fachausschuss, ADN-Sicherheitsausschuss).
10. Es wird beschlossen, für die Bem. 2 des Unterabschnitts 2.1.2.8 vorläufig eine nicht verbindliche Formulierung beizubehalten. Es wird betont, dass jeder UN-Mitgliedstaat, der nicht Mitglied des UN-Expertenunterausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter des Wirtschafts- und Sozialrates der UNO ist, die Möglichkeit hat, dem Unterausschuss Änderungsvorschläge für die UN-Modellvorschriften vorzulegen, ohne jedoch über ein Stimmrecht in diesem Organ zu verfügen.
11. In Bezug auf die Änderung der Sondervorschrift 188 f) (und den neuen Unterabschnitt 5.2.1.9) wird darauf hingewiesen, dass es unter Berücksichtigung der offiziellen Benennung für die Beförderung der UN-Nummern 3090, 3091, 3480 und 3481 für den französischen Text logisch gewesen sei, eher "*marque pour les piles au lithium*" als "*marque pour les batteries au lithium*" zu verwenden.
12. Im informellen Dokument INF.27 von RECHARGE wird auf einen Fehler in der französischen Fassung der Sondervorschrift 310 der UN-Modellvorschriften hingewiesen, der vom Sekretariat korrigiert werden muss.
13. Es wird angeregt, in der Sondervorschrift 369 den Begriff "Radioaktivität" anstelle von "radioaktiver Stoff" zu verwenden, da es sich um eine Eigenschaft und nicht um einen Stoff handelt. Die Frage soll an den UN-Expertenunterausschuss weitergeleitet werden.
14. Es wird darauf hingewiesen, dass im aktuellen Absatz 4.1.1.19.1 des RID und des ADR die Verwendung von IBC als Bergungsverpackungen zugelassen ist. Mit der Angleichung an die UN-Modellvorschriften ist dies nicht mehr möglich. Es wird daher angeregt, vor einer Entscheidung zu der vorgeschlagenen Angleichung die betroffene Industrie zu konsultieren, da

der UN-Expertenunterausschuss die Bedürfnisse der Abfallentsorgungsindustrie möglicherweise nicht berücksichtigt hat.

15. Betreffend die Inbezugnahme der Norm ISO 24431:2006 in der Verpackungsanweisung P 200 (11) streicht die Gemeinsame Tagung die Bemerkung, da keine EN-Fassung dieser Norm existiert. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine Neufassung der Norm in Vorbereitung ist und 2016 veröffentlicht werden soll.
16. Die Gemeinsame Tagung bestätigt, dass der Begriff "nicht leitfähig" in der Verpackungsanweisung P 910 Absatz (1) c) sich auf die elektrische Leitfähigkeit und nicht auf die Wärmeleitfähigkeit bezieht. Die Aufnahme einer Begriffsbestimmung für diesen Begriff wird als sinnvoll erachtet, dabei muss jedoch auch der UN-Expertenunterausschuss konsultiert werden. Dieser Begriff wird auch in anderen Vorschriften verwendet, insbesondere in den Verpackungsanweisungen P 908, P 909 und LP 904.
17. Betreffend das Kennzeichen für Lithiumbatterien in Unterabsatz 5.2.1.9 wird darauf hingewiesen, dass eine proportionale Verkleinerung der Abmessungen zulässig ist, wenn die Größe des Versandstücks dies erfordert. Es wird angeregt, auch für die Gefahrzettel allgemein die Möglichkeit der proportionalen Verkleinerung vorzusehen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Deutschland dem UN-Expertenunterausschuss diesbezüglich einen Antrag eingereicht hat (ST/SG/AC.10/C.3/2015/30) und eine vorzeitige Entscheidung nicht angebracht erscheint.
18. Betreffend Unterabschnitt 5.3.6.2 ist die Gemeinsame Tagung der Ansicht, dass die Möglichkeit, auf ortsbeweglichen Tanks mit einem maximalen Fassungsraum von 3000 Litern verkleinerte Kennzeichen für erwärmte Stoffe anzubringen, auf Tankcontainer ausgeweitet werden sollte. Die Entscheidung, ob diese Möglichkeit auch für Tankfahrzeuge und Kesselwagen vorgesehen werden sollte, ist von der Arbeitsgruppe WP.15 und vom RID-Fachausschuss zu entscheiden, da das Kennzeichen in diesen Fällen direkt auf dem Fahrzeug oder Wagen angebracht werden kann und nicht zwingend auf dem Tank selbst angebracht werden muss.
19. Betreffend Absatz 12 des Berichts zu den Nebenprodukten der Aluminiumherstellung beschließt die Gemeinsame Tagung, die Pflicht zur Anbringung eines Warnzeichens nicht zu streichen.
20. Betreffend Unterabschnitt 5.1.2.1 ist die Gemeinsame Tagung der Ansicht, dass eine näher am aktuellen Wortlaut liegende Formulierung gefunden werden sollte und insbesondere keine Kennzeichnung der offiziellen Benennungen für die Beförderung oder sonstige Kennzeichen vorgeschrieben werden sollten, die aktuell nicht auf Umverpackungen angebracht werden müssen. Eine doppelte Anbringung derselben Kennzeichen und Gefahrzettel sollte vermieden werden. Der Unterabschnitt 5.1.2.1 wird schließlich gemäß dem leicht abgeänderten Vorschlag Deutschlands aus dem informellen Dokument INF.37 geändert (siehe Anlage I).
21. In Bezug auf die Änderungen in den Absätzen 5.2.2.2.1.3 a) und 5.2.2.2.1.5 betreffend den Gefahrzettel nach Muster 9A zieht die Gemeinsame Tagung es nach einer ersten Diskussion vor, lediglich Absatz 5.2.2.2.1.3 entsprechend dem Vorschlag des Sekretariates aus dem informellen Dokument INF.36 zu ändern (siehe Anlage I).
22. Die Gemeinsame Tagung nimmt die Anmerkung des Sekretariates der OTIF aus dem informellen Dokument INF.9 zum Gefahrzettel nach Muster 9A zur Kenntnis, wonach auch das Muster der schriftlichen Weisungen in Unterabschnitt 5.4.3.4 geändert werden müsse. Sie beschließt, den Gefahrzettel nach Muster 9A in Spalte 1 aufzunehmen und den Text in Spalte 2 des RID an denjenigen des ADR anzupassen. Sie nimmt auch die Änderungsvorschläge zu Absatz 5.4.1.1.1 c) aus demselben informellen Dokument an (siehe Anlage I).

B. Verwendung des Begriffs "Güterbeförderungseinheit"

Dokument: OTIF/RID/RC/2015/29 (Sekretariat)

23. Der erste Teil des Dokuments ist in Anknüpfung an die Diskussionen der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung vorbereitet worden (OTIF/RID/RC/2015/23, Absatz 15).
24. Mehrere Delegationen sprechen sich für eine häufigere Verwendung des Begriffs "Güterbeförderungseinheit" im RID/ADR/ADN an den Stellen aus, an denen er in den UN-Modellvorschriften verwendet wird. Andere äußern sich skeptisch und halten die Verwendung des jeweils zutreffenden Begriffs für die von einer Vorschrift erfassten spezifischen Güterbeförderungseinheit für anwenderfreundlicher.
25. Schließlich wird beschlossen, die Begriffsbestimmung von Güterbeförderungseinheit zu ändern, um alle Güterbeförderungseinheiten zu erfassen, die im Rahmen des RID, des ADR und des ADN verwendet werden können, und die aktuell in der Begriffsbestimmung enthaltenen Bemerkung zu streichen. Der Begriff sollte jedoch vorerst nur in bestimmten, als angemessen erachteten Fällen verwendet werden, wie z.B. in Verpackungsanweisungen (siehe Anlage I). Zu einem späteren Zeitpunkt könnte die vom Sekretariat geleistete Vorarbeit genauer geprüft und der Begriff gegebenenfalls auch an anderen Stellen verwendet werden.

C. Verwendung der Begriffe "Kennzeichen" und "Kennzeichnung"

Dokument: OTIF/RID/RC/2015/29 (Sekretariat)

Informelles Dokument: INF.8 (Sekretariat der OTIF)

26. Der zweite Teil des Dokuments -/2015/29 und das informelle Dokument INF.8 sind ebenfalls in Anknüpfung an die Diskussionen der Ad-hoc-Arbeitsgruppe vorbereitet worden (siehe OTIF/RID/RC/2015/23, Absatz 19). Die Anträge werden mit einigen Änderungen angenommen (siehe Anlage I).

D. Beförderung von Fahrzeugen, Motoren und Maschinen

Dokument: OTIF/RID/RC/23/Add.1 (Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung)

Informelle Dokumente: INF.12 und INF.12/Add.1 (Frankreich)
 INF.26 (Deutschland)
 INF.35 (Schweiz)
 INF.38 (OICA/Deutschland)
 INF.39 (Frankreich im Namen der Arbeitsgruppe)

27. Die Gemeinsame Tagung beschließt, diese Frage auf der Grundlage des von Frankreich eingereichten informellen Dokumentes INF.12/Add.1 zu behandeln.
28. Der Änderungsantrag betreffend die Sondervorschrift 363 wird in Bezug auf die Absätze a) bis f) mit einigen redaktionellen Änderungen angenommen (siehe Anlage I).
29. In Bezug auf die Freistellungsbedingungen in Absatz g) wird beschlossen, dass aufgrund der in Unterabschnitt 1.1.3.1 c) und in Abschnitt 1.3.2 aktuell vorgesehenen Freistellungen im Landverkehr kein Bedarf für eine Bezettelung bei einem Fassungsraum von weniger als 450 Litern besteht. Ein mündlich vorgebrachter und zur Abstimmung gestellter Vorschlag, gegebenenfalls ein Kennzeichen für wassergefährdende Stoffe vorzuschreiben, wird nicht angenommen.

30. Betreffend das Erfordernis eines Beförderungsdokument entscheidet die Gemeinsame Tagung sich für die Option 3 (wenn die Menge des flüssigen Brennstoffes oder bei Gasen der mit Wasser ausgeliterte Fassungsraum mehr als 1000 Liter beträgt).
31. Der Vorschlag, eine neue Sondervorschrift 6XX aufzunehmen, wird mit einigen redaktionellen Änderungen angenommen (siehe Anlage I, Sondervorschrift 666).
32. In Bezug auf die unter Vorschlag 4 des informellen Dokumentes INF.39 erwähnte Änderung in Unterabschnitt 1.1.3.3 a) wird darauf hingewiesen, dass der Vorschlag auf der Grundlage des ADR-Textes verfasst worden ist und dass unabhängig davon überlegt werden muss, ob und inwiefern der Fall von Anhängern von Straßenfahrzeugen auch im RID und ADN berücksichtigt werden sollte.
33. Einige Delegationen sind der Ansicht, dass allgemeine Freistellungen eher in Kapitel 1.1 als in Sondervorschriften erscheinen sollten. Die Gemeinsame Tagung beschließt jedoch, eine Sondervorschrift 6YY mit dem im informellen Dokument INF.39 vorgeschlagenen Text anzunehmen (siehe Anlage I, Sondervorschrift 667). Die Folgeänderungen des Vorschlags 6 werden mit einigen redaktionellen Änderungen ebenfalls angenommen (siehe Anlage I).
34. Betreffend die von Frankreich vorgeschlagene Option 2 unterstützt die Gemeinsame Tagung die Idee, die Sondervorschriften 312 und 385 durch eine einzige Sondervorschrift 6WW zu ersetzen, ist jedoch der Ansicht, dass der Vorschlag zuvor dem UN-Expertenunterausschuss vorgelegt werden sollte.
35. Es wird darauf hingewiesen, dass sichergestellt werden müsse, dass die Bedeutung des Wortes "Fahrzeug" in jeder der betroffenen Sondervorschriften klar und eindeutig ist.
36. Die Aufnahme der Sondervorschrift 6ZZ betreffend mobile Maschinen und Geräte wird als nicht erforderlich angesehen, da diese Maschinen und Geräte nun durch die neuen Begriffsbestimmungen von Fahrzeug in den Sondervorschriften 240 und 385 abgedeckt werden.

IV. ÄNDERUNGSANTRÄGE ZUM RID/ADR/ADN (TOP 3)

A. Offene Fragen

1. Beförderungsdokument für ungereinigte leere Verpackungen

Dokument: OTIF/RID/RC/2015/24 (Belgien)

37. Der Änderungsantrag zu Absatz 5.4.1.1.6.2.1 wird mit einigen Änderungen angenommen (siehe Anlage I).

2. Beförderung in loser Schüttung

Dokument: OTIF/RID/RC/2015/25 (Spanien)

Informelles Dokument: INF.40 (Spanien)

38. Die Gemeinsame Tagung nimmt eine Änderung der erläuternden Bemerkung zu Spalte (17) in Abschnitt 3.2.1 zur Korrektur des aktuellen Textes an (siehe Anlage I).

3. Möglichkeit elektronischer Prüfungen für Sicherheitsberater, ADR-Fahrzeugführer und ADN-Sachkundige

Dokument: OTIF/RID/RC/2015/26 (Deutschland)

Informelle Dokumente: INF.25 (französische Fassung des Dokuments -/2015/26)
INF.31 (russische Fassung des Dokuments -/2015/26)
INF.41 (Frankreich, im Namen einer Redaktionsgruppe)

39. Die Gemeinsame Tagung nimmt die Änderungen zu Abschnitt 1.8.3 auf der Grundlage des informellen Dokuments INF.41 an (siehe Anlage I). Es wird präzisiert, dass der Begriff "*invigilate*" ("beaufsichtigen") in Absatz 1.8.3.12.2 der englischen Fassung bedeutet, dass die physische Anwesenheit einer Aufsichtsperson während der Prüfung notwendig ist.

4. Be- und Entlader

Dokument: OTIF/RID/RC/2015/37 (Spanien und Schweden)

Informelles Dokument: INF.5 (Spanien und Schweden)

40. Die Gemeinsame Tagung nimmt die in dem Dokument enthaltenen Vorschläge 1 bis 3 sowie diejenigen zu den Absätzen 18, 20 und 21 des Vorschlags 4 an (siehe Anlage I). Der französische Text sollte jedoch geprüft werden, da die Verwendung des Begriffs "*vidange*" im Zusammenhang mit der Beförderung fester Stoffe in loser Schüttung nicht geeignet ist.
41. Der Vertreter Frankreichs betont, dass auch die in Abschnitt 7.5.1 verwendeten Begriffe geprüft werden sollten, da mit "Beladen" und "Entladen" ursprünglich auch das Befüllen und Entleeren von Tanks oder Wagen, Fahrzeugen und Containern zur Beförderung in loser Schüttung gemeint sei.

B. Neue Anträge

1. Zuständige Behörde nach Sondervorschrift 376

Dokument: OTIF/RID/RC/2015/28 (Deutschland)

Informelles Dokument: INF.42 (Redaktionsgruppe)

42. Die Gemeinsame Tagung nimmt die im informellen Dokument INF.42 vorgeschlagene Änderung der Sondervorschrift 376 mit einigen Änderungen an.

2. Präzisierung betreffend das Verzeichnis der gefährlichen Güter (Tabelle A)

Dokument: OTIF/RID/RC/2015/36 (Portugal)

43. Der Vertreter Portugals kündigt an, angesichts der abgegebenen Kommentare einen neuen Antrag vorzulegen, und bittet die Delegationen, ihm ihre Kommentare schriftlich einzureichen.

3. Übergangsvorschriften

Dokument: OTIF/RID/RC/2015/30 (Sekretariate der OTIF und der UNECE)

44. Die Vorschläge der Sekretariate werden angenommen, mit Ausnahme der Streichung der Übergangsvorschrift in Unterabschnitt 1.6.1.7, die nach Ansicht der Gemeinsamen Tagung beibehalten werden sollte. Die Vorschläge betreffend Tanks sollten von der Tank-Arbeitsgruppe bestätigt werden.

4. Einheitliche Verwendung des Begriffs "Code" in Kapitel 7.3 RID/ADR

Dokument: OTIF/RID/RC/2015/33 (Rumänien)

45. Der Änderungsantrag zu Unterabschnitt 7.3.1.1 b) wird angenommen (siehe Anlage I).

5. Änderung der Sondervorschrift 655 aufgrund von Änderungen in der europäischen Gesetzgebung (Richtlinien 97/23/EG und 2014/68/EU)

Dokument: OTIF/RID/RC/2015/44 (Schweiz)

46. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Änderungsvorschlag betreffend die Sondervorschrift 655 an (siehe Anlage I). Sie äußert den Wunsch, dass derartige Änderungen an den Richtlinien der Europäischen Union, welche Auswirkungen auf das RID/ADR/ADN haben, in Zukunft bereits zum Zeitpunkt ihrer Annahme durch die zuständigen Instanzen der Europäischen Union mitgeteilt werden.

6. Pflichten des Beförderers – Unterabschnitt 1.4.2.2

Dokument: OTIF/RID/RC/2015/34 (Rumänien)

Informelle Dokumente: INF.3 (Rumänien), INF.34 (IRU)

47. Mehrere Delegationen weisen darauf hin, dass die Pflichten des Beförderers sich je nach Verkehrsträger unterscheiden und dass diese Unterschiede berechtigt seien. Eine Harmonisierung der Texte des RID, des ADR und des ADN sei nicht notwendig. Nach der Diskussion zieht der Vertreter Rumäniens seinen Antrag zurück.

7. Ausdehnung der Sondervorschrift CW 36/CV 36 auf UN 2211 SCHÄUMBARE POLYMER-KÜGELCHEN, entzündbare Dämpfe abgebend

Dokument: OTIF/RID/RC/2015/52 (Russische Föderation)

48. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Vorschlag, die Sondervorschrift CW 36/CV 36 auf die UN-Nummer 2211 sowie auf die UN-Nummer 3314 auszudehnen, an. Infolge des Hinweises, dass im IMDG-Code eine abweichende Kennzeichnung vorgeschrieben ist, wird beschlossen, dass auf die Anbringung des Kennzeichens der Sondervorschrift CW 36/CV 36 verzichtet werden kann, wenn der Wagen, das Fahrzeug oder der Container bereits mit dem in der Sondervorschrift 965 Absatz 4 des IMDG-Codes vorgeschriebenen Kennzeichen gekennzeichnet ist (siehe Anlage I).
49. Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass im Gegensatz zu den UN-Modellvorschriften und zum IMDG-Code, wo der Gefahrezettel und der Großzettel (Placards) der Klasse 9 verbindlich vorgeschrieben ist, im RID/ADR/ADN weder eine Bezettelung noch eine Anbringung von Großzetteln (Placards) gefordert wird.

8. Streichung der Verpackungsgruppe bei Gegenständen – Folgeänderungen

Dokument: OTIF/RID/RC/2015/42 (Schweiz)

50. Die Änderungsanträge zur Tabelle in Absatz 1.1.3.6.3 werden mit einigen Änderungen angenommen (siehe Anlage I).
51. Der Vertreter Luxemburgs regt an, die Bemerkung zur Begriffsbestimmung von Verpackungsgruppe in Abschnitt 1.2.1 zu streichen, wonach gewissen Gegenständen Verpackungsgruppen zugeordnet sind. Da jedoch noch eine UN-Nummer (UN 3165) verbleibt, die einem Gegenstand der Verpackungsgruppe I zugeordnet ist, wird diese Änderung verworfen.

9. Schriftliche Weisungen

Dokument: OTIF/RID/RC/2015/35 (Rumänien)

Informelles Dokument: INF.19 (Schweden)
INF.47 (Rumänien)

52. Vorschlag 1 Option 1 wird angenommen (siehe Anlage I).
53. Im Anschluss an die Diskussion bestätigt die Gemeinsame Tagung, dass die Bem. 2 des Musters der Schriftlichen Weisungen Ergänzungen in der Spalte "zusätzliche Hinweise" erlaubt, und dass somit Weisungen, bei denen der Inhalt dieser Spalte angepasst wurde, weiterhin grundsätzlich dem im einleitenden Absatz des Unterabschnitts 5.4.3.4 beschriebenen vierseitigen Muster entsprechen. Der im informellen Dokument INF.47 enthaltene Vorschlag zur Änderung der Bem. 2 wird angenommen.
54. Im Anschluss an die Diskussion stellt die Gemeinsame Tagung fest, dass die Vorschläge 3 und 4 spezifische Fragen des Eisenbahnverkehrs betreffen und bei der nächsten Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses behandelt werden könnten.
55. Vorschlag 5 betreffend die Überschrift auf der dritten Seite der schriftlichen Weisungen für das ADR wird angenommen (siehe Anlage I). Es werden Kommentare zur Stichhaltigkeit der Begriffswahl "Fahrzeug" und "Beförderungseinheit" bei der klassenspezifischen Ausrüstung sowie in den Abschnitten 8.1.4 und 8.1.5 des ADR gemacht. Die Gemeinsame Tagung begrüßt das Angebot des Vertreters Österreichs der nächsten Tagung der Arbeitsgruppe WP.15 ein informelles Dokument zu dieser Frage vorlegen.
56. Im Anschluss an die Diskussion zieht die Vertreterin Schwedens das informelle Dokument INF.19 zurück.
57. Die Frage bezüglich der Aufnahme eines Verweises auf die jeweilige Ausgabe des RID/ADR/ADN, der das Muster entnommen wurde, in die schriftlichen Weisungen wird angesprochen, der Gemeinsame Tagung fehlt jedoch die Zeit für eine Entscheidung. Sie bittet daher CEFIC der Arbeitsgruppe WP.15, der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses und dem ADN-Sicherheitsausschuss einen Antrag zur Prüfung dieser Möglichkeit zu unterbreiten.

10. Freistellung gemäß Unterabschnitt 1.1.3.3

Dokument: OTIF/RID/RC/2015/40 (Schweiz)

58. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Vorschlag der Schweiz an und beschließt, eine Fußnote aufzunehmen, mit der in der deutschen, französischen und russischen Fassung präzisiert wird, dass Kraftstoffe durch den Begriff "Brennstoffe" abgedeckt werden. Die gleiche Terminologie wird auch in der Sondervorschrift 363 und in der neuen Sondervorschrift 666 verwendet (siehe Anlage I).

11. Begrenzte Mengen – Kennzeichnung von Güterbeförderungseinheiten

Dokument: OTIF/RID/RC/2015/41 (Schweiz)

59. Die vom Vertreter der Niederlande mündlich vorgeschlagene Änderung des Abschnitts 3.4.15 zur Lösung der im Dokument der Schweiz angesprochenen Auslegungsschwierigkeiten wird angenommen (siehe Anlage I).

12. Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Sondervorschrift 643

Dokument: OTIF/RID/RC/2015/53 (Niederlande)

60. Die zweite Option des neuen Vorschlags betreffend die Freistellung von Gussasphalt und erwärmten Stoffe für Zwecke der Anbringung von Straßenmarkierungen wird mit einigen Änderungen angenommen (siehe Anlage I).

13. Ersatz des Begriffs "Siedepunkt" durch den Begriff "Siedebeginn"

Informelles Dokument: INF.18 (Deutschland)

61. Die Gemeinsame Tagung ist der Ansicht, dass dieser Antrag zunächst dem UN-Expertenunterausschuss vorgelegt werden sollte.

14. Sondervorschrift 188

Informelles Dokument: INF.44 (Vereinigte Staaten von Amerika und Vereinigtes Königreich)

62. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Standpunkt der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreichs zur Kenntnis, wonach die vom UN-Expertenunterausschuss auf dessen Tagung im Dezember 2014 angenommenen Änderungen der UN-Modellvorschriften betreffend die Sondervorschrift 188 f) weitreichende Auswirkungen hätten, welche unterschätzt worden seien. Die Delegationen werden gebeten, über diese Frage nachzudenken und gegebenenfalls längere Übergangsfristen oder multilaterale Sondervereinbarungen vorzusehen.

15. Kennzeichen gemäß Abschnitt 3.4.13 RID/ADR/ADN

Dokumente: OTIF/RID/RC/2015/43 (Schweiz)
OTIF/RID/RC/2015/47 (Österreich)

63. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Vorschlag auf Hinzufügen eines neuen Abschnitts 3.4.16 an, jedoch mit einem vom Dokument -/2015/47 abweichenden Wortlaut, der in Abschnitt 3.4.15 angefügt wird (siehe Anlage I). Angesichts der vorgebrachten Bemerkungen zieht der Vertreter der Schweiz die übrigen Vorschläge des Dokuments -/2015/43 zurück.

16. Anerkennung unilateraler Zulassungen von Versandstückmustern für radioaktive Stoffe, die von Staaten ausgestellt wurden, die kein RID-Vertragsstaat / keine ADR/ADN-Vertragspartei sind

Dokument: OTIF/RID/RC/2015/45 (Vereinigtes Königreich)

Informelles Dokument: INF.43 (Belgien)

64. Die Gemeinsame Tagung nimmt die Änderungen in Unterabschnitt 6.4.22.8 auf der Grundlage des informellen Dokument INF.43 an, mit dem Zulassungen, die in Ländern ausgestellt wurden, die keine Vertragsstaaten sind, in allen Vertragsstaaten verwendet werden können, sofern sie von irgendeinem Vertragsstaat anerkannt wurden, der aber nicht zwangsläufig der erste von der Sendung berührte Staat sein muss.
65. Auf Antrag der Vertreterin Spaniens bestätigt die Gemeinsame Tagung, dass das Ersetzen des englischen Begriffs "*countersigned*" durch "*validated*" nicht zu Änderungen in der Verfahrensweise der Vertragsstaaten des RID, des ADR oder des ADN bei unilateralen Zulassungen führen, die von einem Nichtvertragsstaat ausgestellt wurden.
66. Angesichts dieser Auslegung werden die Delegationen gebeten, über die Stichhaltigkeit des Unterabschnitts 6.4.22.8 nachzudenken, da die unilaterale Zulassung der IAEA-Vorschriften im Rahmen des RID/ADR/ADN letztendlich auf eine Einbindung von mindestens zwei Staaten hinausläuft, wenn der Ursprungsstaat der Zulassung kein Vertragsstaat des RID/ADR/ADN ist.

17. Schulungsnachweis des Gefahrgutbeauftragten

Dokument: OTIF/RID/RC/2015/46 (Österreich)

67. Die Gemeinsame Tagung hält es für einfacher, das angesprochene Problem durch die Streichung der beiden letzten Zeilen (der vier letzten Eintragungen) des Musters des Schulungsnachweises in Unterabschnitt 1.8.3.18 zu lösen (siehe Anlage I).
68. Die Gemeinsame Tagung ist auch der Ansicht, dass die bei der letzten Tagung angenommenen Übergangsvorschriften betreffend Änderungen an den Schulungsnachweisen ausreichend aussagekräftig für diese neue Änderung sind.

18. Vorschriften für das Anbringen von Großzetteln (Placards) und die Kennzeichnung in Kapitel 1.4

Dokument: OTIF/RID/RC/2015/32 (Vereinigtes Königreich)

Informelles Dokument: INF.48 (Vereinigtes Königreich)

69. Die im informellen Dokument INF.48 vorgeschlagenen Änderung werden angenommen (siehe Anlage I).

19. Gaspatronen (Unterabschnitt 6.2.6.4)

Dokument: OTIF/RID/RC/2015/49 (ECMA)

Informelles Dokument: INF.16 (Deutschland)

70. Der Vertreter des ECMA zieht seinen zweiten Vorschlag aus dem Dokument -/2015/49 zurück. Betreffend den ersten Vorschlag zur Klarstellung der Kennzeichnung von der Norm EN 16509:2014 entsprechenden Gefäßen, klein, mit Gas kann kein Konsens erzielt werden.

Der Vertreter des ECMA wird daher gebeten, unter Berücksichtigung der geäußerten Kommentare einen neuen Vorschlag für die nächste Tagung zu formulieren.

20. Änderung des Absatzes 6.2.6.1.5

Dokument: OTIF/RID/RC/2015/50 (ECMA)

Informelles Dokument: INF.15 (Deutschland)

71. Der Änderungsantrag zu Absatz 6.2.6.1.5 wird mit einigen Änderungen angenommen (siehe Anlage I).

V. BERICHTE INFORMELLER ARBEITSGRUPPEN (TOP 4)

A. Informelle Arbeitsgruppe für die Beförderung elektrischer und elektronischer Altgeräte

Informelle Dokumente: INF.13 (Deutschland)
INF.14 und /Add.1 (RECHARGE)

72. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass die informelle Arbeitsgruppe sich erneut treffen muss, um ihre Arbeiten fortzusetzen, und genehmigt das vorgeschlagene Programm. Sie nimmt auch die unter Punkt 48 des Berichtes vorgeschlagenen Änderungen an der Sondervorschrift 636 b) vorläufig an (siehe Anlage I). Es wird jedoch hervorgehoben, dass die Terminologie der Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte berücksichtigt werden sollte. RECHARGE wird gebeten, zusätzliche Daten zu liefern. Darüber hinaus werden die Delegationen gebeten, den Fragebogen nach vorheriger Koordinierung auf nationaler Ebene zu beantworten, um sicherzustellen, dass alle interessierten Parteien konsultiert wurden.

B. Informelle Arbeitsgruppe "Vorschriften für die Ausrüstung von Tanks und Druckgefäßen"

Dokument: OTIF/RID/RC/2015/38 (EIGA)

73. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Fortschritt der Arbeiten zur Kenntnis. Der Bericht der Arbeitsgruppe beinhaltet konkrete Vorschläge, die Gruppe wünscht jedoch noch keine Stellungnahme der Gemeinsamen Tagung dazu, bevor die Vorschläge, welche die UN-Modellvorschriften betreffen, nicht vom UN-Expertenunterausschuss geprüft worden sind.
74. Die Gemeinsame Tagung bittet daher den Vertreter der EIGA, dem UN-Expertenunterausschuss die entsprechenden Vorschläge vorzulegen, und ermuntert die informelle Arbeitsgruppe zur Fortführung ihrer Arbeiten insbesondere bezüglich Tankfragen.

C. Informelle Arbeitsgruppe über die wiederkehrende Prüfung von bestimmten wiederbefüllbaren ortsbeweglichen LPG-Flaschen aus Stahl

Dokument: OTIF/RID/RC/2015/48 (AEGPL)

Informelle Dokumente: INF.20 und INF.21 (AEGPL)
INF.30 (Spanien)

75. Einige Delegationen geben an, den Grundsatz der stichprobenartigen Prüfung nicht zu befürworten. Es wird jedoch daran erinnert, dass die für Gasflaschen klassischer Auslegung vorgesehenen Prüfungen für einige Flaschen aufgrund deren besonderer Auslegung nicht

angewendet werden können und deshalb alternative Prüfmethode vorgesehen werden sollten.

76. Der Vertreter der AEGPL erklärt, keine Stellungnahme der Gemeinsamen Tagung zu den im Bericht der informellen Arbeitsgruppe über Ersatzmethoden für die wiederkehrende Prüfung enthaltenen Vorschläge zu wünschen, da neue Elemente berücksichtigt werden müssten und die Arbeitsgruppe ihre Arbeiten fortsetzen und den Anwendungsbereich auf andere Gase ausdehnen sollte.
77. Die Gemeinsame Tagung erklärt sich einverstanden, dass die Arbeiten der Arbeitsgruppe fortgeführt werden.

VI. Normen (TOP 5)

Dokument: OTIF/RID/RC/2015/15 (Vereinigtes Königreich) (Norm EN 13972:2014)

Informelle Dokumente: INF.17 (Deutschland) (Anwendung der Norm EN 13807:2003 auf MEGC)
 INF.24 (CEN) (Revision der Norm EN 14025)
 INF.29 (Vereinigtes Königreich) (Druckprüfung unter Verwendung eines Gases)
 INF.36 der Frühjahrstagung 2015 (Vereinigtes Königreich) (Norm EN 12972:2014)

78. Die Prüfung der die Normen zu Tanks betreffenden Dokumente wird der Tank-Arbeitsgruppe übertragen, die parallel vom 21. bis 23. September 2015 unter dem Vorsitz von Herrn A. Balle (Vereinigtes Königreich) tagt.

VII. TANKS (TOP 6)

Dokumente: OTIF/RID/RC/2015/23 und Add.1 (Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter)
 OTIF/RID/RC/2015/27 (UIC) (Beförderungen von Tanks, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen und MEGC nach Ablauf der Fristen für die wiederkehrende Prüfung und Zwischenprüfung)
 OTIF/RID/RC/2015/30 (Sekretariate der OTIF und der UNECE) (Übergangsmaßnahmen)
 OTIF/RID/RC/2015/31 (Lettland) (Sondervorschrift TU 21)
 OTIF/RID/RC/2015/39 (Norwegen) (Beförderung gefährlicher Güter in MEGC, die auf Fahrzeuge mit hydraulischem Hakenliftsystem verladen werden)
 OTIF/RID/RC/2015/51 (Niederlande) (Tankkörper mit Schutz-
 auskleidungen)
 OTIF/RID/RC/2015/54 (Niederlande) (Einschränkungen für die Zulassung vakuumisolierter Tanks für die Beförderung von Flüssigerdgas durch eine indirekt in Bezug genommene Norm)

Informelle Dokumente: INF.4 (CEN) (Antrag auf Stellungnahme)
 INF.22 (Schweiz) (Klarstellung der Begriffsbestimmung von "höchster Betriebsdruck")
 INF.23 (Frankreich) (Anwendung des Absatzes 6.8.3.2.17: Öffnungen für die Prüfung von Tankkörpern zur Beförderung tiefgekühlt verflüssigter Gase)
 INF.28 (Belgien) (Kommentare zum Dokument OTIF/RID/RC/2015/51)

79. Die Prüfung dieser Dokumente wird der Tank-Arbeitsgruppe übertragen, welche auch gegeben wird, sofern die Zeit es erlaubt, ihre Kommentare zum Bericht der informellen Arbeitsgruppe über die Prüfung und Zulassung von Tanks (informelles Dokument INF.10) abzugeben.

Bericht der Tank-Arbeitsgruppe

Informelles Dokument: INF.50

80. Die Gemeinsame Tagung übernimmt die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Arbeitsgruppe, deren Bericht diesem Bericht in der Anlage II als Addendum 2 beigefügt ist, zusammen mit den beziehungsweise vorbehaltlich der nachfolgenden Kommentare. Die angenommenen Texte sind in der Anlage I zu diesem Bericht wiedergegeben.

Punkt 2: Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter

81. Betreffend die Sondervorschriften zu Tanks in eckigen Klammern werden die Experten der Arbeitsgruppe gebeten, deren Stichhaltigkeit bis zur nächsten Tagung der Arbeitsgruppe WP.15 und des RID-Fachausschusses zu überprüfen.

Punkt 6: Beförderung gefährlicher Güter in MEGC, die auf Fahrzeuge mit hydraulischem Hakenliftsystem verladen werden

82. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass der Absatz 21 des Berichts im informellen Dokument INF.50 korrigiert werden muss, da die Arbeitsgruppe lediglich festgestellt hat, dass die Begriffsbestimmung von MEGC in Abschnitt 1.2.1 nicht unmittelbar auf die Begriffsbestimmung von Container in Abschnitt 1.2.1 Bezug nimmt.

Punkt 7: Tankkörper mit Schutzauskleidungen

83. Der Vertreter der Niederlande bittet die Gemeinsame Tagung um eine Stellungnahme zur Auslegung von Absatz 4.3.2.1.5. Zwei Delegationen geben an, dass sie die von den Niederlanden vorgeschlagene Auslegungsweise nicht teilen. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass Belgien und die Niederlande sich gemeinsam mit weiteren interessierten Delegationen des Themas annehmen werden.

Punkt 10: Informelle Arbeitsgruppe über die Prüfung und Zulassung von Tanks

- 83b. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass die informelle Arbeitsgruppe "Prüfung und Zertifizierung von Tanks" vom 12. bis 14. Oktober 2015 in London erneut tagen wird und dass Deutschland die Absicht hat, ein Dokument zum Thema der gegenseitigen Anerkennung von Prüfungen und Zertifizierungen vorzubereiten.

VIII. INTERPRETATION DES RID/ADR/ADN

84. Da zu diesem Tagesordnungspunkt kein Dokument unterbreitet wurde, werden keine Diskussionen geführt.

IX. UNFALL- UND RISIKOMANAGEMENT (TOP 8)

A. Vierter Workshop zum Fahrplan für die Risikobewertung bei der Beförderung gefährlicher Güter im Straßen-, Schienen- und Binnenschiffsverkehr

Informelles Dokument: INF.7 (Europäische Eisenbahnagentur – ERA)

85. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Bericht über den Fortschritt der Arbeiten der ERA zur Kenntnis. Die nächste Tagung (5. Workshop) wird vom 13. bis 15. Oktober 2015 stattfinden. Es wird daran erinnert, dass die Arbeiten alle drei Landverkehrsträger betreffen und die zuständigen Behörden für den Straßen- und Binnenschiffsverkehr ebenso zur Teilnahme eingeladen sind wie die von diesen Verkehrsträger betroffenen Organisationen. Die Arbeiten konzentrieren sich auf die Ausarbeitung von Leitfäden zur Sammlung und Verwendung von Daten, zu Risikobewertungsverfahren und zu Entscheidungsprozessen.

B. Vorläufige Ergebnisse der Studie zu gemäß Abschnitt 1.8.5 eingereichten Unfallberichten

Informelles Dokument: INF.32 (Frankreich)

86. Die vorläufigen Ergebnisse zeigen, dass ein Großteil der RID-, ADR- und ADN-Vertragsstaaten keine Strafen vorsieht, mit denen die tatsächliche Vorlage von Berichten zu Unfällen und Zwischenfällen sichergestellt wird.

87. Einige Delegationen sind der Ansicht, dass diese Ergebnisse zeigen, dass die aktuellen Bestimmungen des Abschnitts 1.8.5 genau die Funktion erfüllen, für die sie vorgesehen waren, nämlich die Übermittlung von Informationen an das zuständige Organ (Gemeinsame Tagung, Arbeitsgruppe WP.15, RID-Fachausschuss oder ADN-Sicherheitsausschuss), wenn ein schwerer Unfall eine Überprüfung der geltenden Vorschriften rechtfertigt. Hingegen wird festgestellt, dass die derzeitige Berichtsform nicht für die Aufstellung detaillierter Statistiken zu Unfällen in der gesamten Region geeignet ist. Diese Statistiken seien ein wesentliches Element für die Durchführung von Risikoanalysen, die in den Workshops der ERA untersucht werden.

88. Es wird darauf hingewiesen, dass nur 40 % der Behörden, die geantwortet haben, eine Verbesserung des Abschnitts 1.8.5 unterstützen. 60 % der Behörden fordern jedoch zusätzliche Informationen an, auch wenn der Fragebogen vollständig ausgefüllt worden ist. Diese Diskrepanz könnte durch die Tatsache erklärt werden, dass bestimmte wünschenswerte, sehr detaillierte Informationen in einem kodifizierten Fragebogen nicht ohne weiteres integriert werden können.

89. Es wird angeregt, im Rahmen der Workshops, die von der ERA organisiert werden, Synergien zu erzeugen.

90. Der Vertreter Frankreichs gibt an, dass die Länder, die den Fragebogen noch nicht ausgefüllt hätten, dies immer noch tun könnten, so dass die einzelnen Standpunkte der verschiedenen Staaten klarer ersichtlich würden.

X. WAHL DES BÜROS FÜR 2016 (TOP 9)

91. Auf Vorschlag des Vereinigten Königreichs werden die Herren C. Pfauvadel (Frankreich) und H. Rein (Deutschland) für 2016 in ihrer jeweiligen Funktion als Vorsitzender beziehungsweise stellvertretender Vorsitzender bestätigt.

XI. ZUKÜNFTIGE ARBEITEN (TOP 10)

92. Die nächste Tagung wird vom 14. bis 18. März 2016 in Bern stattfinden. Die Tagesordnung bleibt unverändert, mit Ausnahme der nicht notwendigen besonderen Punkte für die Harmonisierung mit den UN-Empfehlungen oder für Wahlen.

XII. VERSCHIEDENES (TOP 11)

A. Evaluierung der globalen und regionalen Auswirkungen der UNECE-Vorschriften und der UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter

93. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass das Sekretariat der UNECE aktuell die Auswirkungen der Arbeiten der verschiedenen Organe evaluiert, für die es im Bereich der Beförderung gefährlicher Güter verantwortlich ist. Im Juli sei hierzu ein Fragebogen an alle an den Arbeiten dieser Organe beteiligten Akteure verteilt worden, darunter auch diejenigen der Gemeinsamen Tagung, wobei die Anzahl der von den Regierungsvertretern erhaltenen Antworten jedoch enttäuschend gering ausgefallen seien. Die Delegierten der Länder oder Organisationen, die noch nicht auf den Fragebogen geantwortet haben, werden gebeten, dies so schnell wie möglich nachzuholen, damit die Antworten noch im September 2015 von einem Berater analysiert werden können.

B. Beförderung von Gefäßen, die vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika (DOT) zugelassen sind

Informelles Dokument: INF.33 (EIGA)

94. Der Vertreter der EIGA gibt an, dass sich EIGA und CGA in Anlehnung an die Diskussion bei der letzten Tagung (OTIF/RID/RC/2015-A – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/138, Absätze 43 bis 47) zusammengetan hätten, um beim US-Verkehrsministerium eine Petition zum Erlass von Vorschriften ("*Rulemaking*") für die Anerkennung von in RID- oder ADR-Vertragsstaaten zugelassenen Gasflaschen in den Vereinigten Staaten im Gegenzug zur Beförderungserlaubnis des RID/ADR/ADN für vom DOT zugelassene Gasflaschen einzureichen.
95. Mehrere Delegationen weisen jedoch darauf hin, dass der Zeitplan für dieses Vorhaben ebenso wie das erhoffte Resultat sehr ungewiss seien. Zudem hänge auch die Verlängerung der multilateralen Sondervereinbarung M237, welche die Verwendung der vom DOT zugelassenen Flaschen für die Beförderung von Gasen zwischen Vertragsstaaten des RID oder des ADR erlaubt und die im Übrigen nur von fünfzehn Länder unterzeichnet worden sei, einzig und allein vom Willen der eventuell interessierten Staaten ab.
96. Mehrere Delegationen geben an, dass sie von Seiten der Industrie gerne zusätzliche Informationen zu den Gründen für diese seit Jahren andauernde Situation hätten, z.B.:
- Welche Gase sind betroffen?
 - Worin genau bestehen aktuell die Hindernisse beim transatlantischen Austausch von Gasflaschen des RID/ADR, des DOT und der UNO?
 - Wie hoch ist die Anzahl der betroffenen Flaschen?
 - Worin bestehen die Probleme in Zusammenhang mit dem Befüllen der Flaschen, wenn sie aus den Vereinigten Staaten nach Europa exportiert oder von Europa in die Vereinigten Staaten importiert werden?

97. Es wird betont, dass die maximale Laufzeit einer multilateralen Sondervereinbarung auf fünf Jahre begrenzt ist und dass die multilaterale Sondervereinbarung M237 bereits die Nachfolgevereinbarung der M180 darstellt. Es wird daher angeregt, dass für den Fall, dass eine neue multilaterale Sondervereinbarung initiiert werden muss, ihre vorgesehene Geltungsdauer weniger als fünf Jahren betragen sollte, um sicherzustellen, dass sich die Industrie darauf konzentriert, notwendige Bemühungen zu unternehmen, um die Situation zu regeln.
98. Der Vertreter des EIGA sichert zu, die geforderten Informationen bei der Märztagung 2016 zu präsentieren, in der Hoffnung, dass dies den Abschluss einer neuen multilateralen Sondervereinbarung mit mehr Unterzeichnerstaaten fördern werde.

C. Anbringen von Großzetteln (Placards) an Beförderungseinheiten, die Lithiumbatterien enthalten

Informelles Dokument: INF.51 (Vereinigte Staaten von Amerika und Vereinigtes Königreich)

99. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass die Internationale Seeschiffahrts-Organisation nicht die Absicht hat, für Güterbeförderungseinheiten, die Lithiumbatterien enthalten, Großzettel (Placards) vorzuschreiben, die dem Gefahrzettel nach Muster 9A entsprechen. Es werden lediglich Großzettel (Placards), die den Gefahrzetteln nach Muster 9 entsprechen, gefordert. Die Gemeinsame Tagung ist der Ansicht, dass im RID/ADR/ADN gleichermaßen verfahren werden sollte.

XIII. GENEHMIGUNG DES BERICHTS (TOP 12)

100. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Bericht der Herbsttagung 2015 und dessen Anlagen auf der Grundlage eines von den Sekretariaten vorbereiteten Entwurfs an.

Von der Gemeinsamen Tagung angenommene Texte (Entwurf der Änderungen zum RID, ADR und ADN für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2017)

(siehe OTIF/RID/RC/2015-B/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140/Add.1)

Anlage II

Bericht der Tank-Arbeitsgruppe

(siehe OTIF/RID/RC/2015-B/Add.2 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140/Add.2)